Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014 (Lesefassung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 29 und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBL. M-V S. 522 ber. S. 916) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Besteuerung in der Landeshauptstadt Schwerin ist das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten (Automaten)
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung SpielV),
- b) In Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen jedermann zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Automaten die Zahlung eines Entgeltes erfordert.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Automaten
- a) in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
- b) die nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- c) ohne Gewinnmöglichkeiten oder mit Warengewinnmöglichkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 2 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des Automaten; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist der Halter oder die Halterin der Automaten (§ 1 Abs. 1).
- (2) Neben dem Halter oder der Halterin haftet jede oder jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 8 Abs. 3) als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Vergnügungssteuer bemisst sich bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem monatlichen Einspielergebnis, bei Automaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Automaten.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der

Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse. Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Spielgerätesteuer beträgt in den Fällen des Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 für den Veranlagungszeitraum 01.01.1997 31.03.2010
- 1. für Automaten mit Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:
- a) in Spielhallen 8 v.H. der Bemessungsgrundlage höchstens 350,00 DM ab 01.01.2002 höchstens 179,00 €
- b) Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 7 v.H. der Bemessungsgrundlage höchstens 180,00 DM ab 01.01.2002 höchstens 92,00 €
- 2. für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat
- a) in Spielhallen 150,00 DM ab 01.01.2002 76,50 €
- b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 70,00 DM ab 01.01.2002 36,00 €
- 3. Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 je angefangenen Kalendermonat für jeden Automaten 10 v.H. der Bemessungsgrundlage höchstens 900,00 DM

ab 01.01.2002 höchstens 460,00 €.

- (2) Die Spielgerätesteuer beträgt in den Fällen des Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 für den Veranlagungszeitraum ab dem 01.04.2010
- für Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und sonstigen
 Aufstellorten je Automat und angefangener Kalendermonat 18 v.H. der Bemessungsgrundlage
- 2. für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:
- a) in Spielhallen 100,00 €
- b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 50,00 €
- 3. Bei Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden die im Abs. 2 Nr.1 genannten Steuersätze und die im Abs. 2 Nr. 2 genannten Steuerbeträge je Spieleinrichtung erhoben. Automaten mit mehr als einer

Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- 4. Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 2 Nr. 1-3 je angefangenen Kalendermonat für jeden Automaten und jede Spieleinrichtung 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.
- (3) Die Spielgerätesteuer beträgt in den Fällen des Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 ab dem Erhebungszeitraum Januar 2015
- 1. für Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten je Automat und angefangener Kalendermonat 20 v.H. der Bemessungsgrundlage
- 2. für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:
- a) in Spielhallen 100,00 €
- b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 50,00 €.
- 3. Bei Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden die im Abs. 3 Nr. 1 genannten Steuersätze und die im Abs. 3 Nr. 2 genannten Steuerbeträge je Spieleinrichtung erhoben. Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 6 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin ist verpflichtet, die Steuer selbst zu berechnen. Er oder sie hat bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß Anlage 1 bei der LH Schwerin abzugeben. Die Steueranmeldung ist vom Steuerschuldner oder der Steuerschuldnerin zu unterschreiben.
- (2) Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig.
- (3) Gibt der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach dem geschätzten Einspielergebnis festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 7 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die LH Schwerin ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuerabmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke sowie deren Kopien zu verlangen.

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter oder die Halterin hat die erstmalige Aufstellung und endgültige Entfernung eines Automaten an einem Aufstellungsort unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Automaten aufgestellt hat, ist verpflichtet, dies innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Satzung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.

- (3) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach § 8 Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer oder die Besitzerin der für die Aufstellung der Automaten benutzen Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Die Anmeldungen nach Absatz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge festgesetzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Anzeigepflicht nach § 8
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 zuwiderhandelt.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr.1, 9 Abs. 2,10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Landeshauptstadt Schwerin, Sachgebiet Abgaben, zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- 1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
- 2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten, Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
- Bereich Kasse der Landeshauptstadt Schwerin
- Bereich Melde- und Gewerbeangelegenheiten der Landeshauptstadt Schwerin
- Sachgebiet Abgaben der Landeshauptstadt Schwerin
- Einwohnermeldeämtern
- Finanzämtern

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Landeshauptstadt Schwerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 19.04.1995 und 12.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1)

Kassenzeichen/Geräteaufstellort

für den Monat:

Amtlicher Vordruck zur steuerlichen Selbsterklärung- Anlage

Anschrift:		Telefon/Fax:
Landeshauptstadt Schwerin Die Oberbürgermeisterin Amt für Finanzen Kämmerei SG Abgaben	l l	Spielgerätesteuer - Anmeldung für Automaten mit Gewinnmöglichkeit und elektronisch gezählter Kasse gemäß Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt
Am Packhof 2-6 PF 01 10 42		Schwerin

Berechnung der Vergnügungssteuer:

19010 Schwerin

Steuerpflichtige oder Steuerpflichtig

Bitte vollständig ausfüllen und die Vergnügungssteuer selbst berechnen.

Ziffer	Zulassungsnr. des Automaten	Bruttokasse¹ (€)	zu zahlende Vergnügungs- steuer 20 %
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
		1 elektr, gezählte Kasse incl. der Veränderungen der Röhreninhalte abzügl. Nachfüllungen, Falsch- und Fehlgeld	

Die Vergnügungssteuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig (§ 6 Abs. 2 Vergnügungssteuersatzung).

Rechtsgrundlage:

Die vorstehende Steuererklärung erfolgt aufgrund der "Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in der jeweils aktuellen Fassung und gilt nur für die Besteuerung der Automaten mit Gewinnmöglichkeit.

Hinweis:

Die Steuer gilt als festgesetzt, wenn der oder die Steuerpflichtige sie selbst auf diesem Formular errechnet und die Landeshauptstadt Schwerin keine Einwendungen dagegen erhoben hat. Ein Widerspruch gegen die so festgesetzte Vergnügungssteuer hat keine aufschiebende Wirkung. Eine abweichende Steuerfestsetzung nach § 6 Abs. 3 der unter dem Punkt Rechtsgrundlage näher bezeichneten Satzung, wird durch einen förmlichen

Steuerbescheid der Landeshauptstadt Schwerin erlassen. Der hiergegen eingelegte Widerspruch hat <u>keine</u> aufschiebende Wirkung!

Information zur Zahlung

Zahlen Sie bitte durch Überweisung oder Bareinzahlung. Geben Sie bitte die Steuernummer/Kassenzeichen an. Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Betrag durch die Stadtkasse von Ihrem Konto abgebucht.

Hinweise nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Bei der Steuererklärung	Ausfertigung g hat mitgewirkt	der	Datum:
			Unterschrift des oder der Steuerpflichtigen

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370019997 (BLZ 14052000)

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97

Deutsche Bank AG Schwerin 3096500 (BLZ 13070000)

BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00

Postbank Hamburg 7358201 (BLZ: 20010020)

BIC PBNKDEFF200 IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01

VR-Bank e. G. Schwerin 28800 (BLZ 14091464)

BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00

Commerzbank 2027845 (BLZ 14040000)

BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

HypoVereinsbank 19045385 (BLZ 20030000)

BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Schwerin, den 18.12.2014

Angelika Gramkow Oberbürgermeisterin (DS)

Im Internet am 18.12.2014 bekanntgemacht

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
1. Änderungssatzung	12.04.2010	Stadtanzeiger Nr.08/2010 vom 23.04.2010	01.05.2010
2. Änderungssatzung	18.12.2014	18.12.2014 im Internet	Erhebung Januar 2015